OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701817/2/KHu

Datum:
Linz, 17. November 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde der M H, x, K, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 21. April 2022, GZ: BHUU/922160000048/22, wegen Übertretung der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung iVm. dem COVID-19-Maßnahmengesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Das angefochtene Straferkenntnis wird mit der Maßgabe bestätigt, dass der letzte Satz des Tatvorwurfes lautet: „Es wurde festgestellt, dass ein Kunde ohne 3G-Nachweis in der Gaststube Waren konsumierte.“. Die Rechtsgrundlage wird dahingehend konkretisiert, dass das COVID-19-Maßnahmengesetz, BGBl. I Nr. 12/2020, in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2021 zur Anwendung kommt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) vom 21.4.2022 wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung wie folgt bestraft:

> „1. Datum/Zeit: 08.10.2021, 15:30 Uhr – 08.10.2021, 16:00Uhr
> Ort: K, x, Gasthaus G, Gaststube, Tisch links vorne neben dem südseitigen Fenster
>
> Sie haben als Betreiber einer Betriebsstätte des Unternehmens Gasthaus G in L, x, welche eine Betriebsstätte der Betriebsart des Gastgewerbes darstellt, nicht dafür Sorge getragen, dass Kunden die Betriebsstätte nur betreten dürfen, wenn diese einen Nachweis gem. § 1 Abs. 2 leg. cit. vorweisen, obwohl das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes gemäß 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung, 2. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 278/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 394/2021, in der Zeit vom 15.09.2021 bis 31.10.2021 nur unter der Voraussetzung zulässig ist, wenn der Betreiber sicherstellt, dass Kunden die Betriebsstätte nur betreten, wenn diese einen Nachweis gem. § 1 Abs. 2 leg. cit. vorweisen.
> Es wurde festgestellt, dass ein Kunde ohne 3G- Nachweis in der Gaststube Waren konsumierte und als Stammgast nicht registriert war.
>
> Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
> 1. § 8 Abs. 4, § 1, § 3 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 COVID-19-MG BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2021 i.V.m. § 5 Abs. 1, 2. COVID-19-MV, BGBl. II Nr. 278/2021, IdF. BGBl. II Nr. 394/2021
>
> Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:
>
> | Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
> |---|---|---|---|
> | 1. € 150,00 | 1 Tage(n) 13 Stunde(n) 0 Minute(n) | | § 8 Abs. 4 COVID-19 Maßnahmen-gesetz - COVID-19- MG, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2021 |
>
> Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen: € 15,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).“

2. Dagegen erhob die Bf Beschwerde, in der sie vorbrachte, dass ihr die Identität und die Existenz des gültigen Impfpasses des Stammkunden bekannt gewesen sei;

dass er sich gegenüber den Beamten nicht ausweisen haben könne, könne nicht ihr Verschulden sein.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Die Bf ist Betreiberin des Gasthauses G, x, K. Ein Kunde wurde anlässlich einer Kontrolle am 8.10.2021, 15:30-16:00 Uhr, in der Gaststube angetroffen, wo er Waren konsumierte. Der Kunde konnte gegenüber den Beamten keinen 3G-Nachweis (Nachweis nach § 1 Abs. 2 der 2. COVID-19-MV) vorweisen; dem Kunden wurde der Zugang in die Gaststube ermöglicht, obwohl er am Tattag keinen Nachweis vorgewiesen hat.

Die belangte Behörde hat das monatliche Nettoeinkommen mit 1.384 Euro geschätzt; dieser Schätzung wurde nicht entgegengetreten. Die Bf weist zwei Vormerkungen wegen anderer Verwaltungsübertretungen auf.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere durch Einschau in die Anzeige sowie die schriftlichen Äußerungen der Bf im behördlichen Verfahren bzw. in der Beschwerde.

Unbestritten war, dass ein Kunde bei der Kontrolle gegenüber den Beamten keinen Nachweis vorweisen konnte und er sich in der Gaststube befand, wo er Waren konsumierte. Die Bf gab im Einspruch vom 13.1.2022 an, dass der betreffende Kunde einen Nachweis habe, er habe den Nachweis an diesem Tag jedoch nicht bei sich gehabt. Die Bf gab im behördlichen Verfahren ferner an, dass es sich um einen Stammgast handle, der das Lokal seit 45 Jahren besuche. Da seine Identität bekannt sei und er die Covid-Bestimmungen einhalte (gültige Impfung), sei sein Aufenthalt rechtmäßig gewesen. Es sei nicht das Verschulden der Bf, dass sich der Kunde gegenüber den Beamten nicht ausweisen habe können.

Die Bf bringt selbst nicht vor, dass sie (oder ein im Lokal anwesenden Mitarbeiter) sich vom Kunden am Tattag den Nachweis vorweisen habe lassen, bevor dieser den Gastraum betreten durfte. Vielmehr bestätigte die Bf, dass der Kunde den Nachweis an diesem Tag nicht bei sich gehabt habe, wobei er letztlich dennoch in den Gastraum eintreten und Waren konsumieren durfte (sei es, weil der Kunde am Tattag nicht nach seinem Nachweis gefragt wurde, oder sei es, weil ihm der Zutritt gestattet wurde, obwohl bekannt war, dass er den Nachweis nicht dabei hatte).

3. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im angefochtenen

Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat; darüber hinaus wurde in der Beschwerde die Verwaltungsübertretung nicht bestritten, sondern bloß eine unrichtige rechtliche Beurteilung durch die Behörde vorgebracht, sodass die Verhandlung auch gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG entfallen konnte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1.1 Die maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (2. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 2. COVID-19-MV), BGBl. II Nr. 278/2021 idF. BGBl. II Nr. 394/2021, lauten:

„Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Als Maske im Sinne dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

(2) Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt:

1. ein Nachweis

a) über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,

b) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,

c) einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,

d) gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass),

2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder

b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder

c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder

d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,

3. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,

4. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage ist,

5. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.
Kann ein Nachweis nicht vorgelegt werden, ist ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte gemäß den §§ 4 bis 6, einer nicht öffentlichen Sportstätte gemäß § 7, einer Freizeiteinrichtung gemäß § 8, eines Alten- und Pflegeheims oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe (§ 10), einer Krankenanstalt, Kuranstalt oder eines sonstigen Ortes, an dem eine Gesundheitsdienstleistung erbracht wird (§ 11) oder des für eine Zusammenkunft Verantwortlichen (§§ 12 bis 16) durchzuführen. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
[…]

[…]

Gastgewerbe

§ 5. (1) Der Betreiber von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe darf Kunden zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes nur einlassen, wenn diese einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Kunde hat den Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
[…]“

1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 idF. BGBl. I Nr. 90/2021, lauten:

„Betreten und Befahren von Betriebsstätten und Arbeitsorten sowie Benutzen von Verkehrsmitteln

§ 3. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung
1.das Betreten und das Befahren von Betriebsstätten oder nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen,
2.das Betreten und das Befahren von Arbeitsorten oder nur bestimmten Arbeitsorten gemäß § 2 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) durch Personen, die dort einer Beschäftigung nachgehen, und
3.das Benutzen von Verkehrsmitteln oder nur bestimmten Verkehrsmitteln
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen Betriebsstätten oder Arbeitsorte betreten und befahren oder Verkehrsmittel benutzt werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren von Betriebsstätten oder Arbeitsorten sowie das Benutzen von Verkehrsmitteln untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.

[…]

Strafbestimmungen

§ 8. […]
(4) Wer als Inhaber einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes, als Betreiber eines Verkehrsmittels, als Betreiber eines Alten- und Pflegeheimes oder einer stationären Wohneinrichtung der Behindertenhilfe oder als gemäß § 4 hinsichtlich bestimmter privater Orte, nicht von Abs. 2 erfasster Verpflichteter nicht dafür Sorge trägt, dass die Betriebsstätte, der Arbeitsort, das Verkehrsmittel, das Alten- und Pflegeheim oder die stationäre Wohneinrichtung der Behindertenhilfe oder der bestimmte private Ort nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß §§ 3 bis 4a festgelegten

> Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten oder befahren wird, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu vier Wochen, zu bestrafen."

2. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 5 Abs. 1 der 2. COVID-19-MV darf der Betreiber einer Betriebsstätte des Gastgewerbes einen Kunden nur einlassen, wenn dieser einen Nachweis nach § 1 Abs. 2 „vorweist" (der Kunde hat in der Folge diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten). Wie sich in § 1 Abs. 2 leg. cit. zeigt, gibt es verschiedene Arten von Nachweisen, die jeweils unterschiedlich lang gültig sind. Es genügt daher keineswegs, dass dem Betreiber aus früheren Besuchen bekannt ist, dass der Kunde über einen Nachweis verfügt; vielmehr muss sichergestellt sein, dass jeweils nur die Kunden in das Lokal eingelassen werden, die den geforderten Nachweis vorweisen können. Aus dem Wortlaut von § 5 Abs. 1 der 2. COVID-19-MV ergibt sich daher eindeutig, dass das Vorweisenlassen des Nachweises anlässlich jeden Besuchs eines Kunden zu erfolgen hat.

Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit dem Sinn und Zweck der Norm: Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 leg. cit. wurde vom Verordnungsgeber so gestaltet, dass nicht bloß darauf abgestellt wird, ob der Kunde über den entsprechenden Nachweis verfügt; vielmehr soll durch das jeweils aktuelle Vorweisen des Nachweises sowohl die Handhabung für die Lokalbetreiber klargestellt werden als auch eine behördliche Kontrolle vor Ort auf einfachem Weg und ohne weiteres Ermittlungsverfahren ermöglicht werden.

Wenn daher am Tattag ein Kunde eingelassen wurde, der den Nachweis nicht vorweisen konnte, liegt ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 2. COVID-MV iVm. § 8 Abs. 4 COVID-19-MG vor. Die Bf hat den objektiven Tatbestand der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung verwirklicht.

3. Das COVID-19-MG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs. 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Für die gegenständliche Verwaltungsübertretung genügt daher eine fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG2 § 5 Rz 9, mwN). Umstände, weshalb der Bf die Übertretung nicht vorgeworfen werden kann, wurden weder von der Bf dargetan noch sind solche für das Landesverwaltungsgericht ersichtlich; insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb der Bf die Einhaltung der Bestimmung

nicht möglich oder nicht zumutbar gewesen sein sollte. Die Bf hat die ihr vorgeworfene Verletzung der Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Nachweiskontrolle daher auch subjektiv zu verantworten.

4. Gemäß § 19 VStG sind die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Sorgfaltsverpflichtung zur Kontrolle des Nachweises der Gäste über eine geringe epidemiologische Gefahr kam im Tatzeitpunkt eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in Gastgewerbebetrieben in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu. Diesem öffentlichen Interesse kommt erhebliche Bedeutung zu.

Die verhängte Strafe ist im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von bis zu 3.600 Euro angesiedelt. Erschwerungsgründe liegen nicht vor. Entgegen der Annahme der Behörde liegen keine Milderungsgründe vor, weil die Bf über Vormerkungen wegen anderer Übertretungen verfügt und sie daher nicht unbescholten ist. Der Strafbemessung wurden die von der Behörde geschätzten – und von der Bf nicht beanstandeten – finanzielle Verhältnisse zugrunde gelegt. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut des Gesundheitsschutzes ist es erforderlich, entsprechende Geldstrafen zu verhängen, um einerseits an die Einhaltung der jeweiligen epidemiologischen Vorschriften zu erinnern und andererseits auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. In Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes konnte daher auch mit einer bloßen Ermahnung nicht das Auslangen gefunden werden. Im Ergebnis ist die von der Behörde verhängte Geldstrafe nicht zu beanstanden.

5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs. 2 leg. cit. für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

6. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Wortlaut der anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen ist eindeutig; die einzelfallbezogene Anwendung warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer